

# RS OGH 1991/11/6 9ObA188/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.11.1991

## Norm

VBG §2b

## Rechtssatz

Bei der Eignungsausbildung handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Eignungsausbildung entscheidet allein der zuständige Bundesminister im Zulassungsverfahren. Den Gerichten ist eine Überprüfung der Frage, ob die im Gesetz bestimmten Voraussetzungen für die Zulassung zur Eignungsausbildung vorliegen, verwehrt. Diese Kriterien sind allein für die Entscheidung des Bundesministers maßgeblich. Hat er trotz Fehlens einzelner Voraussetzungen die Eignungsausbildung bewilligt, so ist davon auszugehen, daß die betreffende Person im Rahmen der Eignungsausbildung tätig wurde.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 188/91  
Entscheidungstext OGH 06.11.1991 9 ObA 188/91  
Veröff: Arb 10974

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0081588

## Dokumentnummer

JJR\_19911106\_OGH0002\_009OBA00188\_9100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)